

Repräsentationssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/3 Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

(1) Die Stadt Peitz gratuliert...	anlässlich von...
- Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
- Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
- Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
- Stadtverordneten und Bediensteten der Stadt	Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen

(2) Die Stadt Peitz kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Peitz und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ sowie der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Stadt und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, **Urkunden**, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt (Stadt Peitz) eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

(5) Die Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ bzw. die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgen in der Regel einmal jährlich zum Neujahrsempfang oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

§ 3

Ehrung mit dem „Goldenen Stadtwappen“

(1) Die Stadt Peitz kann Personen oder Personengruppen, die besondere Leistungen zum Wohle der Stadt Peitz oder ihrer Bürger vollbracht haben, mit dem „Goldenen Stadtwappen“ ehren.

(2) Über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister der Stadt Peitz und vom Amtsdirektor des Amtes Peitz unterzeichnet ist und den Grund dieser Würdigung beinhaltet.

(3) Als sichtbares Zeichen der Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ erhält die geehrte Person eine Gedenkmünze aus Messing mit einem Echtgoldüberzug und eingraviertem Namen und Datum der Verleihung.

§ 4 Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Stadt Peitz kann Personen, die sich um die Stadt Peitz verdient gemacht haben und Einwohner dieser Stadt sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine vom Bürgermeister und vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(3) Als sichtbares Zeichen der Ehrenbürgerschaft erhält die geehrte Person ein Dokument zur Legitimation. Mit der Ehrenbürgerschaft ist das Recht verbunden, museale Einrichtungen der Stadt Peitz sowie sämtliche durch die Stadt organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.

§ 5 Verfahren zur Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft

(1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit dem „Goldenen Stadtwappen“ und der Ehrenbürgerschaft steht je einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz, dem Bürgermeister der Stadt Peitz und dem Amtsdirektor des Amtes Peitz zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und die Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 24.01.2007, die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 19.09.2007, sowie die 2. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 18.01.2012, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 80./85./90./95. Geburtstag	30
- 100. Geburtstag und jeder weitere	40
- Goldene Hochzeit	30
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Stadt:	
- 40./50./60./65./70./75. Geburtstag	30
- Hochzeit, Silberhochzeit	30
- 25./40./50. Dienstjubiläum	30
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	40
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	15
- 10-jähriges Jubiläum und durch 10 teilbare Jubiläen	15
(4) Vereinsjubiläen:	
- lt. Richtlinie der Stadt Peitz zur Bezuschussung von Vereinen diese Richtlinie gibt es so nicht, deshalb Vorschlag: 10 Jahre und alle weiteren durch 10 J teilbaren Jubiläen in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und dem Charakter des Vereins	max. (150) Euro
(5) Verleihung des „Goldenen Stadtwappens“ und der Ehrenbürgerschaft der Stadt Peitz	
- verdiente Persönlichkeiten	40 20/25
6) evtl. aufnehmen: Ehrung bes. verdienstvoller Mitglieder von Vereinen, Gruppen, Persönlichkeiten der Stadt (für Ehrungen zu besonderen Anlässen/Neujahrsempfang)	- auf Beschluss der SSV / Summe

Hinweise/Fragen:

Richtlinie über die Gewährung von *Beihilfen an Sportvereine* und Vereine mit sportlichem Charakter 15.12.2010, (zuständig OA)

Beihilfen zu Jubiläen auf Antrag der Vereine:

10 J.- 50 Euro / 25 J.- 110 Euro / 50 J.- 175 Euro/ 100 J.- 250 Euro / alle weiteren 25 J. - 300 Euro

Richtlinie zur Ehrung bedeutender Leistungen und Verdienste Sportarbeit 28.01.1998

nach Beurteilung und Wertung durch Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur (Name), (einzureichen im **Amt/Hauptamt**)

beinhaltet Kriterien, wofür geehrt, Ehrung mit Urkunde

Ehrung innerhalb von 4 Wochen, nach Antrag des Vereins oder auf Vorschlag Stadt,

> (Vorschlag: beide Richtlinien neu fassen und beschließen, in einer RL zusammenfassen > Ordnungsamt)

Richtlinie über die Förderung kultureller Maßnahmen 15.12.2010 (zuständig OA)

Förderung kult. Maßnahmen und Projekte auf Antrag

Zuwendungen Jubiläen: 10 J- 50 Euro / 20 J- 100 Euro / 30 J.- 150 Euro / alle weiteren 10J.- 200 Euro

Entscheidung trifft....:

Zuständigkeit **OA (ändern KTA?)** im Einvernehmen mit Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur- und Vereine oder Gewerbe Tourismus, Kultur

sowie in begründeten Ausnahmefällen durch HA, SVV

> (Vorschlag: Richtlinie neu fassen und beschließen, s.o., Kulturamt)